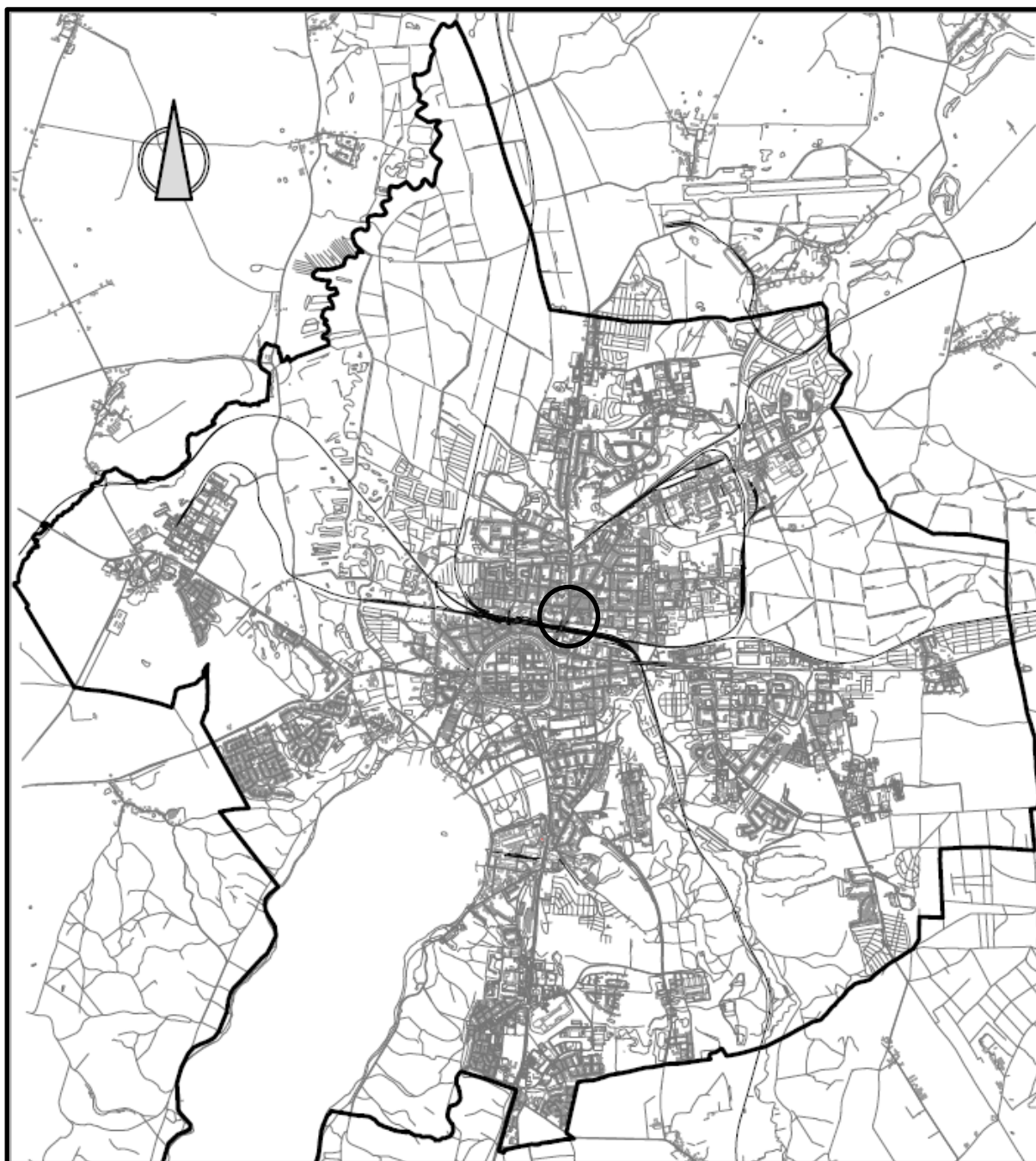




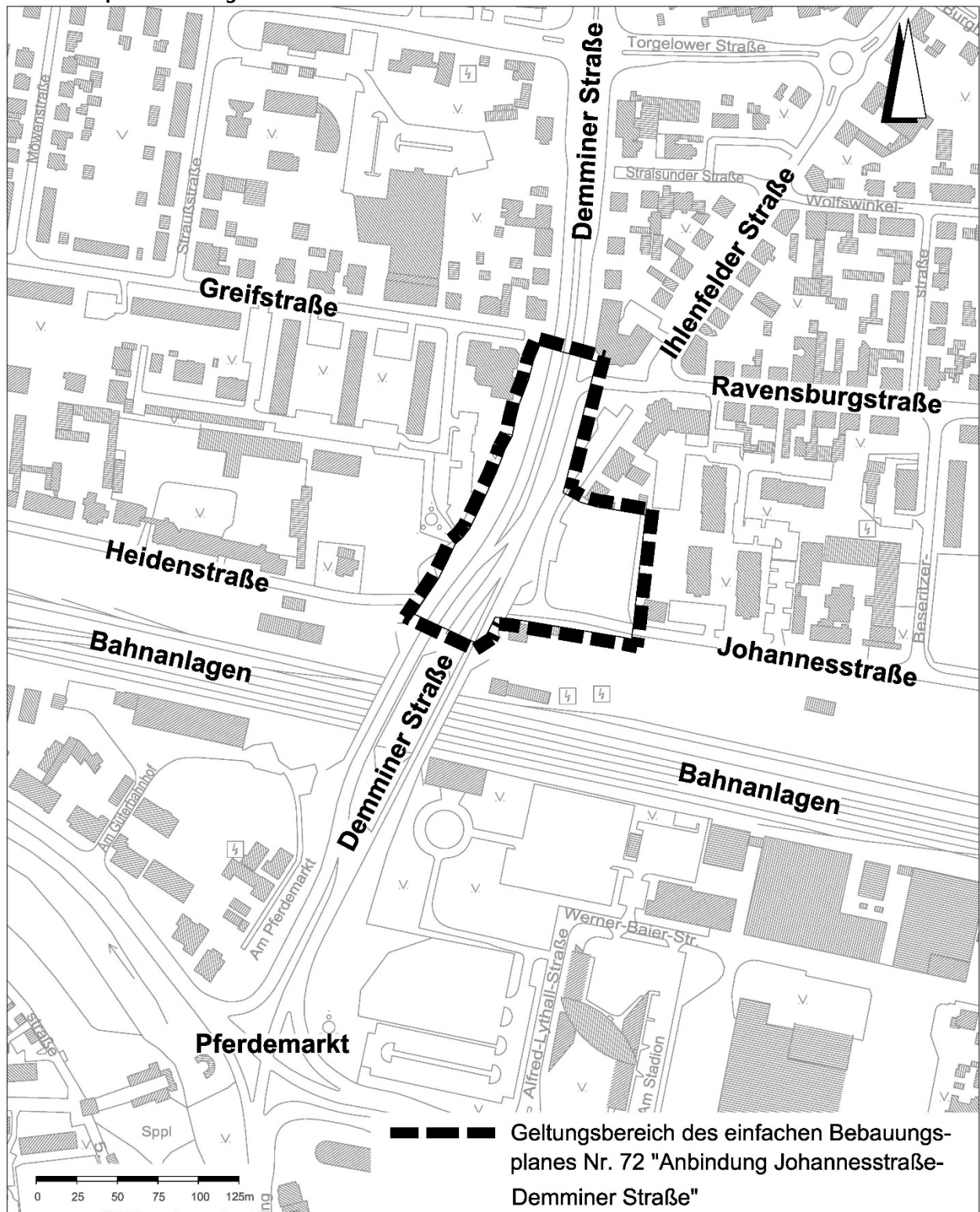
STADT NEUBRANDENBURG

Einfacher Bebauungsplan Nr. 72 „Anbindung
Johannesstraße - Demminer Straße“

Begründung

- ~~Entwurf~~ *Satzung* -

Übersichtsplan: Geltungsbereich



Inhaltsverzeichnis

1.	Planungsanlass	4
1.1.	Aufstellungsbeschluss	4
1.2.	Allgemeine Ziele, Zweck und Erforderlichkeit der Planung	4
1.3.	Alternativen	4
1.4.	Planverfahren	5
2.	Grundlagen der Planung	6
2.1.	Rechtsgrundlagen	6
2.2.	Planungsgrundlagen.....	7
3.	Räumlicher Geltungsbereich	7
4.	Entwicklung des Bebauungsplanes aus übergeordneten Planungen	7
4.1.	Regionales Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte	7
4.2.	Entwicklung des Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan	7
4.3.	Integriertes Stadtentwicklungskonzept (ISEK)	8
4.4.	Städtebaulicher Rahmenplan „Nordstadt-Ihlenfelder Vorstadt“	8
4.5.	Lärmaktionsplan	8
5.	Beschaffenheit des Plangebietes	8
5.1.	Ausgangssituation.....	8
6.	Inhalt des Bebauungsplanes	9
6.1.	Art und Maß der baulichen Nutzung	9
6.2.	Grünkonzept.....	9
6.3.	Verkehrskonzept	9
6.4.	Hinweise.....	12
7.	Abfallentsorgung, Altlasten	12
7.1.	Abfallentsorgung.....	12
7.2.	Altlasten, Bodenschutz	12
8.	Immissionsschutz	13
9.	Ver- und Entsorgung	17
10.	Denkmalschutz	17
10.1.	Bodendenkmale	17
10.2.	Baudenkmale	17
11.	Flächenbilanz	18
12.	Umweltprüfung	18
13.	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	18
13.1.	Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes in der Bauleitplanung	19
13.2.	In Mecklenburg-Vorpommern vorkommende Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	19
13.3.	Prüfung	23
13.4.	Ergebnis der Artenschutzrechtlichen Prüfung	24

Anlagen

- *Anlage 1:* Verkehrsuntersuchung
- *Anlage 2:* Schalltechnische Untersuchung „Anbindung Johannesstraße - Demminer Straße“ in Neubrandenburg - Unterlage 17
- *Anlage 3:* Schalltechnische Untersuchung für den Bebauungsplan Nr. 72 „Anbindung Johannesstraße - Demminer Straße“ in Neubrandenburg

1. Planungsanlass

1.1. Aufstellungsbeschluss

Die Stadtvertretung der Stadt Neubrandenburg hat in ihrer Sitzung am 17.05.18 beschlossen, für das Gebiet zwischen Johannesstraße und Demminer Straße einen Bebauungsplan aufzustellen. Mit dem neu aufzustellenden einfachen Bebauungsplan Nr. 72 „Anbindung Johannesstraße-Demminer Straße“ werden die Rechtsgrundlagen für die Festsetzung von Verkehrsflächen für eine Anbindung der ~~B 96~~ (Demminer Straße) an die ~~Heidenstraße~~ *Johannesstraße* geschaffen.

1.2. Allgemeine Ziele, Zweck und Erforderlichkeit der Planung

Planungsziel ist die planungsrechtliche Sicherung einer Anbindung der Johannesstraße an die Demminer Straße.

Für den Bebauungsplan Nr. 72 „B 96 – Anbindung Heidenstraße“ wurde bereits am 19.11.98 ein Aufstellungsbeschluss gefasst. Ziel war es, eine Anbindung der *damaligen* B 96 (Demminer Straße) an die Heidenstraße planungsrechtlich zu sichern.

Im weiteren Planungsschritt wurde mit dem Entwurfs- und Auslegungsbeschluss vom 15.12.05 der Geltungsbereich erweitert und das Planungsziel dahingehend geändert, dass zusätzlich eine Verbindung zwischen Johannesstraße und Heidenstraße geschaffen werden sollte. Nach der öffentlichen Auslegung des Planentwurfs und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum Entwurf des Bebauungsplanes Anfang 2006 wurde die Planung nicht weiterverfolgt, da die mit dem Bebauungsplan zu sichernde Verbindung der Johannesstraße mit der Heidenstraße auch ohne B-Plan im Zuge des Umbaus der Brücke B 96 (Demminer Straße) erfolgen sollte und der Bau der Anbindung von der Johannes- und Heidenstraße an die B 96 nicht vorgesehen war.

Mit Beschluss des Bundestages zum Bundesverkehrswegeplan 2030 wurde der bisherig geplante, östlich an der Ihlenfelder Vorstadt vorbeiführende 2. Bauabschnitt der Neubrandenburger Ortsumgehung als nicht wirtschaftlich eingestuft und wird somit nicht mehr durch den Bund geplant und gebaut. Damit endet die Ortsumgehung Neubrandenburg am Knotenpunkt Sponholzer Straße/Johannesstraße. Um die Bewohnerinnen und Bewohner im weiteren Verlauf der Sponholzer Straße nicht mehr als nötig mit fließendem Verkehr zu belasten, muss der weiträumige Verkehr auf möglichst kurzem Weg das übergeordnete Straßennetz erreichen. Diese Zielstellung ist mit der Anbindung der Johannesstraße an die Demminer Straße erreichbar.

1.3. Alternativen

- Eine Null-Variante ohne Errichtung der neuen Anbindung an die Demminer Straße würde dazu führen, dass der Verkehr, ausgehend von dem Ende der Ortsumgehung, über die Johannesstraße und Beseritzer Straße bzw. die Sponholzer Straße und Ravensburgstraße sowie die Ihlenfelder Straße bzw. andere Straßen im Stadtgebietsteil Ihlenfelder Vorstadt führen würde. Dies führt zu längeren Wegen durch das Wohngebiet über Straßen, die vollständig von Wohnbebauung gesäumt werden. Damit wird eine erheblich höhere Beeinträchtigung einer großen Zahl der Anwohnerinnen und Anwohner erzeugt. Darüber hinaus ist diese Variante im Hinblick auf Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs weniger geeignet.
- Der Weiterbau der Ortsumgehung ist derzeit nicht absehbar. ~~Die Ein weiteren weiterer~~ Bauabschnitte ~~sind ist~~ im Bundesverkehrswegeplan 2030 nicht enthalten. *Die Planung und der Bau Eine Errichtung* dieser Straße durch die Stadt Neubrandenburg sind im Hinblick auf die Kosten ~~derzeit~~ nicht möglich.
- Alternative Verkehrsführungen zur Verbindung der neuen Ortsumgehung mit dem übergeordneten Straßennetz sind aufgrund der vorhandenen Bebauung nicht möglich.

- Die Anbindung an die Demminer Straße ist an dieser Stelle erforderlich, da somit der weiträumige Verkehr auf dem kürzesten Weg das übergeordnete Straßennetz erreichen kann. Diese Variante führt den Verkehr am südlichen Rand des Stadtgebietsteiles Ihlenfelder Vorstadt über die Johannesstraße. An dieser befinden sich auf der Südseite ausschließlich gewerbliche Nutzungen und auf der Nordseite gemischte Nutzungen aus Wohnen und Gewerbe. Somit führt diese Variante lediglich zur Betroffenheit von wenigen Anwohnerinnen und Anwohnern im Vergleich zu den anderen Varianten. Gleichzeitig ist die Johannesstraße bereits entsprechend den Anforderungen der zukünftigen Verkehrsmengen ausgebaut, so dass hier keine weiteren Baumaßnahmen erforderlich sind, *lediglich zwischen der neuen Anbindung und der Beseritzer Straße sind geringfügige bauliche Maßnahmen zur sicheren Führung von Radfahrenden notwendig.*

1.4. Planverfahren

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt. Das Vorhaben stellt eine „andere Maßnahme der Innenentwicklung“ gemäß § 13a Abs. 1 BauGB dar. Das beschleunigte Verfahren kann gemäß § 13a Abs. 1 BauGB angewandt werden, wenn eine zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung oder eine Größe der Grundfläche von insgesamt weniger als 20.000 m² festgesetzt wird, diese Obergrenze wird in dem Bebauungsplan Nr. 72 nicht erreicht.

Es wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 abgesehen und auf die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB verzichtet.

Der Bebauungsplan wird als einfacher Bebauungsplan aufgestellt. Während ein qualifizierter Bebauungsplan Festsetzungen über die Art und das Maß der baulichen Nutzung sowie über die überbaubaren Grundstücksflächen umfasst, enthält der einfache Bebauungsplan weniger Festsetzungen. Mit dem einfachen Bebauungsplan gemäß § 30 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 2 a BauGB sollen lediglich Aussagen zur Art der baulichen Nutzung getroffen werden, um eine geplante Verkehrserschließung planungsrechtlich zu sichern.

Im Gebiet eines einfachen Bebauungsplanes richtet sich die Zulässigkeit von Bauvorhaben im Übrigen gemäß § 30 Abs. 3 BauGB nach § 34 oder § 35 BauGB. In diesem Fall sind § 34 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile) bzw. § 35 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich) zur Beurteilung heranzuziehen.

Verfahrensschritt	Datum/Zeitraum
Aufstellungsbeschluss	17.05.18
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses	20.06.18
Entwurfs- und Auslegungsbeschluss	16.05.19
Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit	29.05.19
Öffentliche Auslegung des Planentwurfs und der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	<i>06.06. - 08.07.19</i>
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB	<i>06.06. - 08.07.19</i>
Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB	
Bekanntmachung und Inkrafttreten des Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs. 3 BauGB	

Die öffentliche Auslegung des Planentwurfs und der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgt für die Dauer eines Monats, *mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen*, wichtige Gründe für die Verlängerung der Frist liegen nicht vor.

2. Grundlagen der Planung

2.1. Rechtsgrundlagen

- Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) i. d. F. der Bekanntmachung vom 13.07.11 (GVOBl. M-V S. 777)
- Hauptsatzung der Stadt Neubrandenburg vom 17.02.15, öffentlich bekannt gemacht am 19.02.15 im Internet unter www.neubrandenburg.de, in Kraft getreten am 20.02.15, zuletzt geändert durch Beschluss der Stadtvertretung vom ~~20.10.16~~ mit der ~~2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung~~, öffentlich bekannt gemacht am ~~04.11.16~~ unter www.neubrandenburg.de, in Kraft getreten am ~~05.11.16~~ *16.05.19 mit der 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung, öffentlich bekannt gemacht am 28.05.19 unter www.neubrandenburg.de, in Kraft getreten am 29.05.19*
- Raumordnungsgesetz vom 22.12.08 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20.07.17 (BGBl. I S. 2808)
- Gesetz über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesplanungsgesetz – LPlG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 05.05.98 (GVOBl. M-V 1998 S. 503, 613), zuletzt geändert § 15 durch Artikel 5 des Gesetzes vom 05.07.18 (GVOBl. M-V S. 221, 228)
- Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 03.11.17 (BGBl. I S. 3634)
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.17 (BGBl. I S. 3786)
- Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18.12.90 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.17 (BGBl. I S. 1057)
- Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) i. d. F. der Bekanntmachung vom 15.10.15 (GVOBl. M-V 2015, S. 344), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 05.07.18 (GVOBl. M-V S. 221, 228)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz–BNatSchG) vom 29.07.09 (BGBl. 2009 Teil I Nr. 51 S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 421 der Verordnung vom 31.08.15 (BGBl. I S. 1474)
- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz–NatSchAG M-V) vom 23.02.10 (GVOBl. M-V 2010 S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27.05.16 (GVOBl. M-V S. 431)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern (Landes-UVP-Gesetz – LUVPG M-V) i. d. F. der Bekanntmachung vom 27.07.11 (GVOBl. M-V 2011 S. 885)
- Verordnung zur Erklärung von Naturdenkmälern in der Stadt Neubrandenburg (in Kraft seit 24.04.03)
- Bundeskleingartengesetz (BKleingG) vom 28.02.83 (BGBl. I S. 210), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 19.09.06 (BGBl. I S. 2146)
- Landeswaldgesetz (LWaldG) vom 08.02.93 (GVOBl. M-V S. 90), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.11 (GVOBl. M-V 2011 S. 870)
- Denkmalschutzgesetz (DSchG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.01.98 (GVOBl. M-V 1998 S. 12, 247), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.07.10 (GVOBl. M-V 2010 S. 383, 392)
- Wasserhaushaltsgesetz vom 31.07.09 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.07.17 (BGBl. I S. 2771)
- Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG M-V) vom 30.11.92 (GVOBl. M-V 1992 S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27.05.16 (GVOBl. M-V S. 431)
- Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.13 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.17 (BGBl. I S. 2771)

2.2. Planungsgrundlagen

Digitale Stadtkarte des Geodatenservices der Stadt Neubrandenburg

Stand Topografie:	März 2018
Stand Kataster:	27.01.2018
Höhenbezugssystem:	DHHN 92
Lagebezug:	ETRS 89
im Maßstab:	1 : 1.000

3. Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im Plan im Maßstab 1 : 1000 dargestellt und umfasst eine Fläche von ca. 1,3 ha. Er erstreckt sich auf folgende Flur- bzw. Teilflurstücke der Flur 12 der Gemarkung Neubrandenburg:

Teilflächen der Flurstücke 210/46, 358/14 357/6, 843/1, 874/3.

Das Plangebiet befindet sich im Stadtgebietsteil Ihlenfelder Vorstadt.

Das Bebauungsplangebiet wird begrenzt durch:

im Norden:	nördliche Grenze des Flurstückes 843/1,
im Osten:	Demminer Straße,
im Süden:	Johannesstraße,
im Westen:	Demminer Straße.

4. Entwicklung des Bebauungsplanes aus übergeordneten Planungen

4.1. Regionales Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte

Die Änderung des Bebauungsplanes entspricht den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung aus dem Landesraumentwicklungsprogramm und dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte.

4.2. Entwicklung des Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan der Stadt Neubrandenburg in der Fassung der 5. Änderung, wirksam seit 21.04.10, letztmalig berichtigt am 24.10.18, ist der Geltungsbereich des Bebauungsplanes als gemischte Baufläche dargestellt. Die mit dem Bebauungsplan beabsichtigte Nutzung als Verkehrsfläche ist in allen Baugebieten zulässig. Die Planung widerspricht damit nicht den Darstellungen und inhaltlichen Aussagen des Flächennutzungsplanes der Stadt Neubrandenburg.

Da im Flächennutzungsplan der Stadt Neubrandenburg das Hauptverkehrsnetz abgebildet ist, sollte bei geänderter Verkehrsführung auch der Flächennutzungsplan angepasst werden. Ein Parallelverfahren für die gesamte Johannesstraße ist nicht erforderlich, da bereits ein Aufstellungsbeschluss für die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes Teilfläche „Örtliche Hauptverkehrsstraßen im Bereich Ravensburgstraße, Johannesstraße, südliche Sponholzer Straße und Anbindung an die dargestellte Hauptverkehrsstraße in Richtung B 104“ am 08.05.13 gefasst worden ist. Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes soll das Verkehrsnetz betrachtet und ggf. überarbeitet werden. Die geänderte Verkehrsführung der Johannesstraße als Hauptverkehrsstraße wird in die geplante Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Neubrandenburg eingearbeitet.

4.3. Integriertes Stadtentwicklungskonzept (ISEK)

Die 4. Fortschreibung des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes (ISEK) beinhaltet gesamtstädtische bzw. teilräumliche strategische Entwicklungsziele, die bei Erstellung des Bebauungsplanes zu berücksichtigen sind. Dies ist einerseits die aus dem BauGB abgeleitete Maßgabe der Innenentwicklung vor Außenentwicklung u. a. durch die Revitalisierung von Gewerbebrachen, aufgelassenen Bahnanlagen, Konversion von ehemaligen militärischen Liegenschaften.

4.4. Städtebaulicher Rahmenplan „Nordstadt-Ihlenfelder Vorstadt“

Ziel eines Städtebaulichen Rahmenplanes ist es, für das Sanierungsgebiet die planerischen Zielsetzungen zu entwickeln und größere städtebauliche Zusammenhänge aufzuzeigen. Der städtebauliche Rahmenplan ist im Gegensatz zum rechtsverbindlichen Bebauungsplan keine Satzung. Er enthält keine rechtsverbindlichen Festsetzungen für die Nutzung der Grundstücke im Plangebiet. Der erste städtebauliche Rahmenplan für das Sanierungsgebiet „Nordstadt – Ihlenfelder Vorstadt“ wurde 2010 beschlossen. Bereits in dieser Fassung ist eine Anbindung der Johannesstraße/Heidenstraße an die Demminer Straße als Maßnahme vorgesehen.

Derzeit befindet sich der Rahmenplan im Verfahren zur ersten Fortschreibung. Darin ist ebenfalls die Anbindung der Johannesstraße an die Demminer Straße enthalten. Somit stimmen die Vorgaben und Ziele des Entwurfes der 1. Fortschreibung des städtebaulichen Rahmenplanes mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes überein.

4.5. Lärmaktionsplan

Ziel der europäischen Lärmaktionsplanung ist es, schädliche Auswirkungen, einschließlich Belästigungen, durch Umgebungslärm (Verkehr auf Straße und Schiene, Luftverkehr, Gewerbe und Freizeit) zu vermindern, ihnen vorzubeugen und sie weitmöglichst zu verhindern. Auf Basis gewonnener Daten sollen kurz-, mittel- und langfristige Ziele und Maßnahmen erarbeitet werden, die die vorhandenen Lärmbelastungen verringern und nicht belastete Gebiete vor einer Zunahme von Lärmbelastungen schützen.

Der Lärmaktionsplan 2018 der Stadt Neubrandenburg wurde am 05.07.18 durch die Stadtvertretung beschlossen. Darin wird unter den Kurz- und mittelfristigen Maßnahmen (2018 – 2023) im Ergänzungsnetz die Lenkung des Verkehrs von der Ravensburgstraße auf die Johannesstraße vorgesehen. Durch gebündelte Maßnahmen (Reduzierung der Verkehrsmengen, Geschwindigkeitsreduzierung, Straßensanierung bzw. -umgestaltung) wird eine Pegelsenkung in der Ravensburgstraße von 4 bis 5 dB(A) als realistisch angesehen.

5. Beschaffenheit des Plangebietes

5.1. Ausgangssituation

Die Fläche des Bebauungsplanes stellt einen ehemals gewerblich genutzten Standort dar. Nach Aufgabe der Nutzung wurde die Bebauung beseitigt.

Da seit mehr als 20 Jahren eine Anbindung der Johannesstraße an die Demminer Straße an dieser Stelle vorgesehen ist, wurde der Standort für die Errichtung der Verkehrsanlage vorgehalten. Somit sind bis zur Errichtung der Straßenanbindung lediglich temporäre Zwischennutzungen möglich gewesen. Derzeit wird die Fläche als unbefestigter Parkplatz genutzt.

Zum 01.01.19 wurde die Demminer Straße von der B 96 zur L 35 abgestuft.

6. Inhalt des Bebauungsplanes

6.1. Art und Maß der baulichen Nutzung

6.1.1. Art der baulichen Nutzung

Entsprechend dem Planungsziel der planungsrechtlichen Sicherung der Anbindung der Johannesstraße an die Demminer Straße wird der überwiegende Teil des Plangebietes gemäß § 9 (1) Nr. 11 BauGB als Straßenverkehrsfläche festgesetzt. Die erforderliche Fläche für die Verkehrsfläche wurde im Rahmen der Verkehrsanlagenplanung durch ein Ingenieurbüro ermittelt.

6.1.2. Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird im einfachen Bebauungsplan nicht festgesetzt. Die Zulässigkeit von Vorhaben richtet sich gemäß § 30 Abs. 3 BauGB hierbei nach § 34 BauGB.

6.2. Grünkonzept

Die Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes, die nicht für die Verkehrsflächen benötigt werden, werden als öffentliche Grünflächen festgesetzt.

Westlich der Demminer Straße befindet sich am Rande des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes eine nach § 19 NatSchAG M-V geschützte Baumreihe. Diese wird nachrichtlich in die Planzeichnung des Bebauungsplanes aufgenommen.

6.3. Verkehrskonzept

6.3.1. Verkehrsuntersuchung

Im Rahmen des Bebauungsplanes wurde eine Verkehrsuntersuchung durchgeführt (Anlage 1), in der die verkehrlichen Grundlagen für die schalltechnischen Untersuchungen (*Anlagen 2 + 3*) ermittelt wurden. Zu diesem Zweck wurden eine Verkehrsanalyse, der Prognose-Ohnefall und der Prognose-Planfall berechnet und dargestellt.

Der Prognose-NULLFALL 2030 beschreibt die Verkehrssituation ohne infrastrukturelle Veränderungen des Verkehrsnetzes. Die Prognoseverkehrsbelastungen werden somit auf dem Bestandsnetz abgewickelt. Da im vorliegenden Fall die Prognoseverkehrsmenge 2030 der Analyseverkehrsmenge 2018 entspricht, ist der NULLFALL 2030 der Analysebelastung 2018 gleichzusetzen.

Der Prognose-OHNEFALL 2030 beschreibt die Verkehrssituation mit Bauabschnitt 1 der Ortsumgehung Neubrandenburg bis einschließlich Anschluss an die verlängerte Johannesstraße. Dieser dient im Weiteren als Vergleichsfall zum Planfall mit Anschluss Demminer Straße/Johannesstraße.

Ergänzend zu der im OHNEFALL verkehrswirksamen Straßenverbindung OU Neubrandenburg, BA 1 wird das Netzmodell im PLANFALL 3 zusätzlich durch die Straßenanbindung der Johannesstraße an die Demminer Straße ergänzt. Aus der Anschlussvariante 3 Demminer Straße/Johannesstraße (Vorplanung BDC Dorsch Consult, 2017) wurde der Planfall 3 im Netzmodell abgeleitet.

Die Differenzbelastungen im Vergleich zum OHNEFALL verdeutlichen die Verkehrsverlagerungen im Untersuchungsgebiet. Somit wird im Ergebnis der Verkehrsuntersuchung deutlich, dass das Ziel einer direkten Ableitung des Verkehrs zwischen dem Ende der Ortsumgehung am Knotenpunkt Sponholzer Straße und der Demminer Straße über die Johannesstraße mit der Planung erreicht wird und damit die durch Wohnnutzung geprägten Bereiche der Ihlenfelder Vorstadt erheblich entlastet werden.

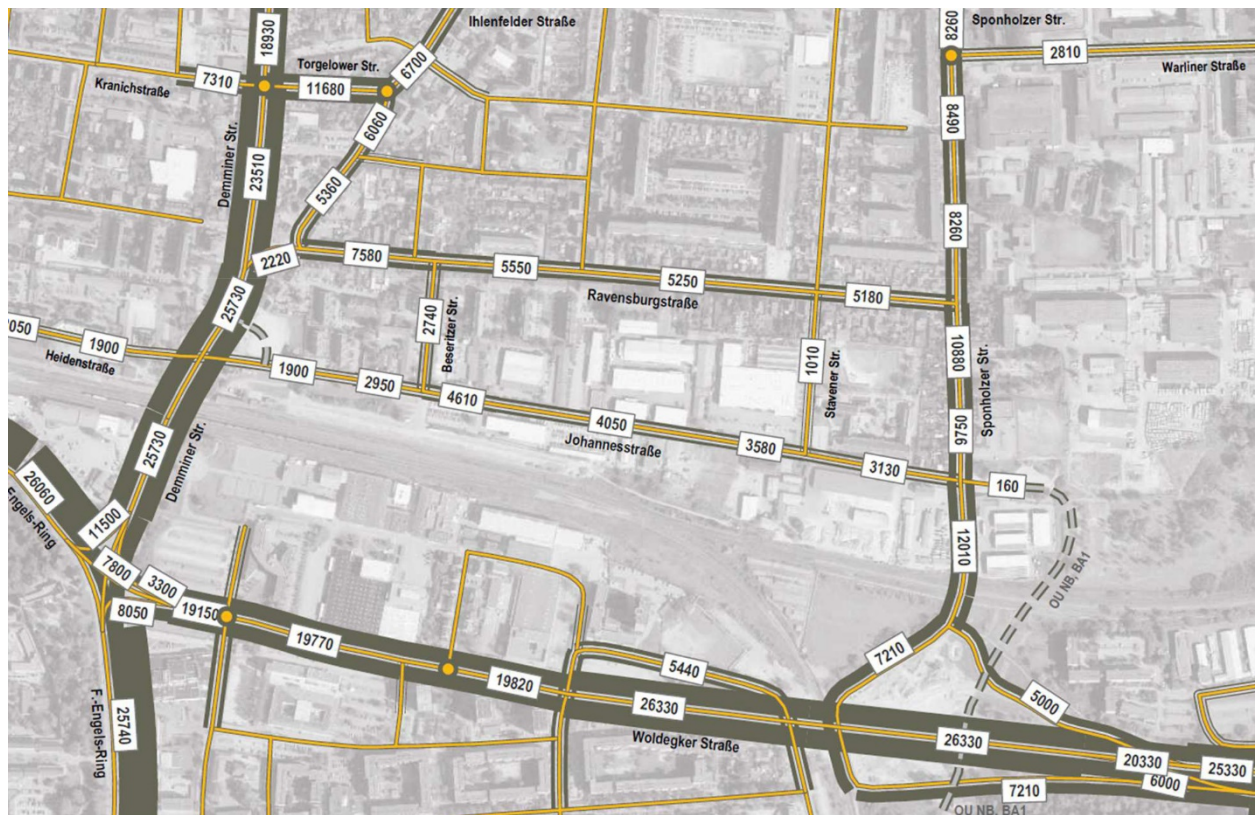


Abbildung 1: Prognose-NULLFALL 2030: Gesamtverkehr [Kfz/24h]



Abbildung 2: Prognose-OHNEFALL 2030: Gesamtverkehr [Kfz/24h]



Abbildung 3: Prognose 2030, PLANFALL 3: Gesamtverkehr [Kfz/24h]



Abbildung 4: Prognose 2030, PLANFALL 3: Differenzbelastungen zum OHNEFALL [Kfz/24h]

6.3.2. Fließender Verkehr

Mit der Festsetzung der Verkehrsflächen soll eine Anbindung der Johannesstraße an die Demminer Straße geschaffen werden. Die Johannesstraße selbst ist in den vergangenen Jahren als Gewerbegebietsstraße leistungs- und tragfähig ausgebaut worden.

Mit der neuen Anbindung der Johannesstraße an die Demminer Straße wird gleichzeitig die Anbindung von der Johannesstraße an die Ihlenfelder Straße abgeschnitten. Die Erschließung der Grundstücke Ihlenfelder Straße 6 bis 8 ~~wird zukünftig/ist~~ über eine Anbindung von der Ravensburgstraße gesichert. ~~Diese Maßnahme befindet sich außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes und soll vor der geplanten Baumaßnahme zur Anbindung der Johannesstraße an die Demminer Straße umgesetzt werden.~~

6.3.3. Ruhender Verkehr

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind keine Flächen für den ruhenden Verkehr vorgesehen.

6.4. Hinweise

Von dem zuständigen Kataster- und Vermessungsamt wird im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmefeld schrittweise erneuert. Diese neu geschaffenen Aufnahmepunkte (AP) sind entsprechend dem Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster Mecklenburg-Vorpommern (VermKatG M-V) zu schützen. Im Zuge der Bauausführung ist bei Verlust bzw. abzusehendem Verlust der Aufnahme- und Grenzpunkte Mitteilung zu machen.

7. Abfallentsorgung, Altlasten

7.1. Abfallentsorgung

Die Verwertung bzw. Beseitigung von Abfällen hat entsprechend den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und des Abfallwirtschaftsgesetzes für Mecklenburg-Vorpommern (AbfWG M-V) und der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen zu erfolgen.

Die Entsorgung von Abfällen und Wertstoffen erfolgt durch Sammelfahrzeuge über die vorhandenen städtischen Straßen, an denen die Grundstücke liegen. Die privat genutzten Abfall- und Wertstoffbehälter sind gemäß gültiger Abfallentsorgungssatzung der Stadt auf den Grundstücken unterzubringen und am Abfuhrtag bereitzustellen.

Die Standorte für die Wertstoff- bzw. Restmüllbehälter sollten so errichtet werden, dass die Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften DGUV Vorschrift 43 – Müllbeseitigung (ehemals BGV C27) § 16 Müllbehälterstandort und DGUV Vorschrift 70 – Fahrzeuge (ehemals BGV D29) § 45 Fahrzeuge sowie die DGUV Information 214-033 „Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen“ (ehemals BGI 5104) berücksichtigt werden.

Alle Baumaßnahmen sind so vorzubereiten und durchzuführen, dass sowohl von den Baustellen als auch von den fertigen Objekten eine vollständig geordnete Abfallentsorgung erfolgen kann.

7.2. Altlasten, Bodenschutz

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind zum Zeitpunkt der Aufstellung des Bebauungsplanes keine Altlastenverdachtsflächen bekannt.

Entsprechend § 4 Abs. 2 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) sind der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt verpflichtet, Maßnahmen zur Gefahrenabwehr der von ihrem Grundstück drohenden schädlichen Bodenveränderung zu treffen.

Falls bei Erdaufschlüssen Anzeichen von schädlichen Bodenveränderungen (z. B. abartiger muffiger Geruch, anormale Färbung des Bodenmaterials, Austritt verunreinigter Flüssigkeiten, Rester alter Ablagerungen) auftreten, ist die Untere Bodenschutzbehörde im Umweltamt des Landkreises umgehend zu informieren.

Bei der Baudurchführung ist durchzusetzen, dass der im Rahmen des Baugeschehens anfallende Bodenaushub einer Verwertung zugeführt wird. Private Container sind auf den eigenen Grundstücken aufzustellen.

Soweit im Rahmen von Baumaßnahmen Überschussböden anfallen bzw. Bodenmaterial auf dem Grundstück auf- oder eingebracht werden soll, haben die Pflichtigen nach § 7 BBodSchV Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen. Die Forderungen der §§ 10 bis 12 BBodSchV sind zu beachten.

Auf die Einhaltung der Anforderungen der DIN 19731 (Verwertung von Bodenmaterial 5/1998) wird besonders hingewiesen.

8. Immissionsschutz

8.1. Schall

Die Lenkung des Verkehrs von der Ravensburgstraße auf die Johannesstraße ist eine Maßnahme des Lärmaktionsplanes 2018 der Stadt Neubrandenburg. Damit wird eine Entlastung für eine erhebliche Zahl an Anwohnern in der Ihlenfelder Vorstadt erreicht.

Durch die Verlagerung des Verkehrs auf die Johannesstraße und die Errichtung der geplanten Anbindung an die Demminer Straße sind ca. 100 Anwohnerinnen und Anwohner (Einwohnerinnen und Einwohner mit Hauptwohnsitz, Stand 31.12.18) *sowie mehrere Gewerbebetriebe und ein Schulstandort mit KITA* von der Erhöhung der Verkehrsbelastung und den damit einhergehenden Schallimmissionen betroffen.

In zwei schalltechnischen Untersuchungen wurden die Geräuschimmissionen für den Straßenverkehr untersucht (Anlagen 2 und 3). Für den Prognosehorizont 2030 wurden die Geräuschimmissionen für die Planfälle ohne und mit Anschluss der Johannesstraße an die Demminer Straße ermittelt.

Die Einhaltung der Grenzwerte der 16. BImSchV wurde in der „Unterlage 17“ für die Straßenplanung (Anlage 2) geprüft für:

- Neubau des Anschlusses der Johannesstraße an die Demminer Straße und der damit verbundenen Errichtung einer Rampe
- wesentliche Änderung der Demminer Straße durch Anschluss der Johannesstraße und Errichtung von Abbiegespuren
- Funktionsänderung der Johannesstraße durch geänderte Verkehrsführung und Anbindung an die Demminer Straße

Hierfür wurden insgesamt 122 Immissionsorte an Gebäuden mit 295 einzelnen Etagen an unterschiedlichen Gebäudeseiten, 28 Außenwohnbereiche inkl. 2 Spielplätze und 26 Terrasse bzw. Balkone betrachtet.

Für den Bereich des Bebauungsplanes wurde darüber hinaus die Einhaltung der Orientierungswerte der DIN 18005 geprüft (siehe Anlage 3).

Im Ergebnis wurde dargelegt, dass durch die Anbindung der Johannesstraße an die Demminer Straße sowohl Grenzwerte der 16. BImSchV als auch Orientierungswerte der DIN 18005 überschritten und damit Anspruchsberechtigungen auf Lärmschutz verursacht werden.

Die Wahl der Lärmschutzmaßnahmen wird von der planenden Behörde unter Beachtung städtebaulicher, bautechnischer und wirtschaftlicher Gesichtspunkte und in Abwägung mit sonstigen Belangen getroffen. Dem aktiven (straßenseitigen) Lärmschutz wird hierbei der Vorrang eingeräumt. Kann eine bauliche Nutzung mit aktiven Mitteln nicht oder nicht ausreichend geschützt werden, so steht dem Eigentümer der betroffenen Anlage eine Erstattung der Kosten für die notwendigen Aufwendungen von (passiven) Lärmschutzmaßnahmen am Gebäude zu. Bei der Festsetzung der Art der Schallschutzmaßnahmen sind die Schallschutzanforderungen gegenüber den städtebaulichen Anforderungen und der Gegenüberstellung von Kosten und Nutzen abzuwägen. In der schalltechnischen Untersuchung wurden die Kosten der aktiven und passiven Lärmschutzmaßnahmen gegenübergestellt und deren Wirkung (gelöste Schutzfälle) analysiert.

Folgende Feststellungen können bezüglich der Auswahl der Lärmschutzmaßnahmen getroffen werden:

- Die Baumaßnahme hat auf der Demminer Straße eine Länge von ca. 150 m. Die Geräuschsituation im Bereich der Demminer Straße wird maßgeblich durch den fließenden Verkehr und nicht durch die beiden Abbiegespuren zur Rampe bestimmt.
Eine Verschiebung der Straßenachsen wird durch die beiden Abbiegespuren nicht induziert, so dass keine Auswirkungen auf den fließenden Verkehr (mit Ausnahme der zusätzlichen Ampel) bestehen.
- Aufgrund der Abstände der Wohnnutzungen zur Demminer Straße in Verbindung mit der Höhe der Gebäude in der Greifstraße (5 Etagen) und in der Ihlenfelder Straße (4 Etagen) weisen in der Länge begrenzte Lärmschutzwände nur eine geringe Effizienz bezüglich der Geräuschminderung auf.
- Durch die gesamte Baumaßnahme werden nur 12 Schutzfälle an Außenwohnbereichen verursacht. Sie befinden sich alle auf den Balkonen des mehrgeschossigen Wohngebäudes Greifstraße 103 bis 106. Aufgrund der Entfernung dieses Gebäudes zur Gradiente der Demminer Straße von ca. 80 m wird die Geräuschsituation insgesamt vom fließenden Verkehr auf der Demminer Straße bestimmt. Eine relevante Zunahme des Gesamtgeräuschpegels ist deshalb nicht zu erwarten.
- Die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV werden durch den Anschluss der Johannesstraße im Tageszeitraum nur an 10 von insgesamt 122 Immissionsorten im Untersuchungsgebiet überschritten.
- Sie befinden sich an Immissionsorten, die der Demminer Straße zugewandt sind. In der Gesamtbetrachtung werden die Änderungen nicht maßgeblich sein.
- Die überwiegende Mehrzahl der Schutzfälle betrifft den Nachtzeitraum. Mit passiven Lärmschutzmaßnahmen (z. B. schallgedämmte Lüftungseinrichtungen) wird eine schallmindernde Wirkung bezüglich aller Schallquellen erreicht.
- Mit den Maßnahmen des aktiven Lärmschutzes lassen sich nicht alle Schutzfälle lösen. Es verbleiben stets Schutzfälle an zwei Gebäuden, die sich dicht an der Demminer Straße befinden (Demminer Str. 3 und Johannesstr. 1).
Mit zwei Lärmschutzwänden mit einer Höhe von 3 m werden 41 Schutzfälle gelöst. Es verbleiben 27 Schutzfälle, die passiv gelöst werden müssen (dies entspricht 40 % aller Schutzfälle).
- Die Gesamtkosten liegen bei passiven Lärmschutzmaßnahmen bei ca. 382 TEUR. Bei einer 4 m hohen Lärmschutzwand (es werden 50 Schutzfälle gelöst) verbleiben 19 Schutzfälle für passive Lärmschutzmaßnahmen. Die Gesamtkosten berechnen sich zu ca. 876 TEUR.
Die Kosten je gelösten Schutzfall erhöhen sich von 5.540 TEUR auf 12.700 TEUR.
- Die ausschließliche Lösung aller Schutzfälle mit passiven Lärmschutzmaßnahmen verursacht einen Aufwand von ca. 5.540 EUR pro gelösten Schutzfall.
Die Kosten für die Maßnahmen des aktiven Lärmschutzes liegen zwischen 15.700 EUR und 21.600 EUR je gelöstem Schutzfall.

Auf der Grundlage dieser Ergebnisse wird aus schalltechnischer Sicht vorgeschlagen, die Schutzfälle für die mit dem Neubau der Rampe einhergehende wesentliche Änderung der Demminer Straße sowie notwendige Maßnahmen in Zusammenhang mit der Funktionsänderung der Johannesstraße mit passiven Lärmschutzmaßnahmen zu lösen.

Die schalltechnische Untersuchung für den Bebauungsplan (Anlage 3) kommt auf Grundlage der Berechnungsergebnisse zu Aussagen bezüglich der Orientierungswerte der DIN 18005 an den einzelnen Immissionsorten, darüber hinaus wird die Heranziehung der Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV als

Zumutbarkeitsgrenze bei Überschreitungen der Orientierungswerte durch den Verkehr empfohlen. Daraus ergibt sich ebenfalls die Notwendigkeit von Lärmschutzmaßnahmen.

Für den Bereich des Bebauungsplanes ist aus den Rasterlärmkarten und den Einzelpunktberechnungen zu erkennen, dass insbesondere eine deutliche Zunahme der Geräuschimmissionen im Bereich der neu geplanten Rampe besteht. Besonders betroffen sind die folgenden Immissionsorte:

- Ihlenfelder Str. 6 Südost-Seite,
- Johannesstr. 3 West- und Nordseite,
- Johannesstr. 3, 3a und 3c Westseite.

An allen diesen Immissionsorten bestehen Wohnnutzungen in einem faktischen Mischgebiet gemäß § 34 BauGB und entsprechend den Darstellungen des Flächennutzungsplanes der Stadt Neubrandenburg.

Ohne die Anbindung der Johannesstraße an die Demminer Straße liegen die Beurteilungspegel im Tageszeitraum an den Immissionsorten, die nicht unmittelbar am Verkehrsweg liegen zwischen 52 und 55 dB(A). Der Orientierungswert für allgemeine Wohngebiete von 55 dB(A) wird eingehalten bzw. unterschritten. Nach der Anbindung der Johannesstraße wird teilweise der Orientierungswert für Mischgebiete von 60 dB(A) erreicht bzw. überschritten. Die Beurteilungspegel erhöhen sich um 3 bis 9 dB.

Die Anbindung der Johannesstraße an die Demminer Straße erfolgt in einem bebauten innerstädtischen Bereich. Für aktive Lärmschutzmaßnahmen kommt nur die Errichtung einer Lärmschutzwand auf der nordöstlichen Seite der Rampe in Betracht.

Eine Wirkung der Lärmschutzwand besteht bezüglich der folgenden Immissionsorte

- Ihlenfelder Str. 6,
- Johannesstr. 3, 3a bis 3c, 4 (Westseite).

Für die folgenden Immissionsorte bestehen keine Möglichkeiten zur Geräuschminderung durch eine Lärmschutzwand:

- Greifstr. 105,
- Johannesstr. 3 an der Süd- und Ostseite,
- Johannesstr. 4 und 6 an der Südseite,
- Johannesstr. 10,
- Greifstr. 107,
- im Verlauf der Johannesstraße.

Als Zielstellungen für die Ermittlung der Abmaße der Lärmschutzwand werden benannt:

- Vermeiden von Überschreitungen der Schwelle der Gesundheitsgefährdung im Nachtzeitraum in der Ihlenfelder Str. 6,
- Einhalten der Immissionsgrenzwerte für Mischgebiete im Nachtzeitraum in der Johannesstraße.

Bei der Festsetzung der Lage und der Höhe der Schallschutzanlage im Bebauungsplan sind die Schallschutzanforderungen gegenüber den städtebaulichen Anforderungen und der Gegenüberstellung von Kosten und Nutzen abzuwägen. Im Ergebnis dessen wird im Bebauungsplan entlang Nord-Ostseite der „Rampe“ als Verbindung der Johannesstraße mit der Demminer Straße auf ca. 90 Meter Länge eine Lärmschutzanlage mit einer *Mindest*Höhe von 3 Metern festgesetzt.

Mit der Lärmschutzanlage wird eine erhebliche Verbesserung des Lärmschutzes für die maßgeblichen Immissionsorte östlich und nördlich der geplanten Straßenanbindung erreicht. Eine Erhöhung der Lärmschutzanlage über die drei Meter hinaus würde lediglich an einem Immissionsort zu einer signifikanten Verbesserung führen und gleichzeitig erheblich höhere Kosten verursachen und sich städtebaulich negativ auswirken.

Darüber hinausgehend wurde in der schalltechnischen Untersuchung ein Anspruch auf passiven Schallschutz für weitere Gebäude festgestellt. Ein Anspruch auf eine Verbesserung der Schalldämmung von Außenbauteilen (z. B. Fenster) ist dann gegeben, wenn festgestellt wird, dass die vorhandene Schalldämmung nicht ausreichend ist. Ein Anspruch auf schallgedämmte Lüftungseinrichtungen besteht in jedem Falle bei Überschreitung des Immissionsgrenzwertes für die Nacht an der Fassade vorwiegend nachgenutzter Räume. Das sind z. B. Schlafräume, Kinderzimmer und Gästezimmer. Für taggenutzte Räume (Wohnzimmer, Wohnküchen u. ä.) besteht ein Anspruch auf Lüftungseinrichtungen bei Überschreitung des Immissionsgrenzwertes für den Tag an der entsprechenden Fassade nur, wenn sich in diesen Räumen sauerstoffverbrauchende Energiequellen (Kohleöfen, Gasdurchlauferhitzer u. ä.) befinden. Die dazu notwendigen Aufwendungen werden erstattet. *Dies erfolgt außerhalb des Bauleitplanverfahrens.*

Weiterhin besteht die Möglichkeit der Entschädigung für bebaute (Balkone, Terrassen u. ä.) und unbebaute Außenwohnbereiche, wenn dort der Immissionsgrenzwert für den Tag überschritten wird.

8.2. Luftgüte

In der Stadt Neubrandenburg befindet sich eine Messtelle des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG) zur Kontrolle und Beurteilung der gebietsbezogenen Luftqualität an der Woldecker Straße in der Nähe der sogenannten Pferdemarktkreuzung. An dieser Stelle bestehen ähnliche klimatische Verhältnisse (Temperatur, Durchlüftung etc.) wie im Bereich des Vorhabens. Somit kann dieser Standort als Vergleich zum Vorhabenstandort dienen.

Die Bewertung der Messergebnisse der Luftgütedaten wurde nach den Beurteilungsmaßstäben der 39. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (39. BImSchV) durchgeführt. Für das gesamte Bundesland Mecklenburg-Vorpommern lagen die 2017 ermittelten Immissionskonzentrationen für Schwefeldioxid, Kohlenmonoxid und Benzol deutlich unterhalb der gesetzlich vorgegebenen Grenzwerte zum Schutz der menschlichen Gesundheit und zum Schutz der Vegetation. Auch für Stickstoffdioxid wurden keine Grenzwertüberschreitungen festgestellt. Die Schwebstaubkonzentration für die Fraktionen PM₁₀ und PM_{2,5} nahm zum Teil gegenüber dem Vorjahr etwas zu, die Grenzwerte wurden aber durchweg sicher eingehalten.

Ein ähnliches Ergebnis stellt sich auch für die Messstelle in Neubrandenburg dar. Im Jahr 2017 wurden keine Grenzwertüberschreitungen festgestellt. Da im Bereich der Messstelle an der Woldegker Straße eine erheblich höhere Verkehrsbelastung als die prognostizierte Belastung im Bereich des Vorhabens vorhanden ist, kann davon ausgegangen werden, dass durch das Vorhaben keine Überschreitung der Grenzwerte der 39. BImSchV zu erwarten sind.

Tabelle 1: Einhaltung der Grenzwerte der 39. BImSchV für das Jahr 2017 an der Messstelle Neubrandenburg (Quelle Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie)

Stickstoffdioxid, Stickstoffoxide in µg/m³, Prüfung auf Einhaltung der Grenzwerte		
Jahresmittelwert für NO ₂	Grenzwert 40 µg/m³	19
Jahresmittelwert ¹⁾ für NO _x	Grenzwert 30 µg/m³	-
Anzahl Überschreitungen des NO ₂ -1-Std.-MW von 200 µg/m³	Grenzwert max. 18 mal	0
Maximaler 1-Std.-MW für NO ₂	Alarmschwelle 400 µg/m³	109
Feinstaub (PM ₁₀), Prüfung auf Einhaltung der Grenzwerte		
Jahresmittelwert in µg/m³	Grenzwert 40 µg/m³	19
Anzahl Überschreitungen des 24-Std.-Mittelwertes von 50 µg/m³	Grenzwert max. 35 mal	11

Tabelle 2: Langjährige Entwicklung der Luftqualität an der Messstelle Neubrandenburg von 2007 bis 2017
(Quelle Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie)

	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Stickstoffmonoxid, Jahresmittelwerte in $\mu\text{g}/\text{m}^3$	11	12	13	10	13	12	11	12	10	11	8
Stickstoffdioxid, Jahresmittelwerte in $\mu\text{g}/\text{m}^3$	25	24	25	24	23	24	23	23	21	21	19
Stickstoffdioxid, maximale 1-Std.-Mittelwerte in $\mu\text{g}/\text{m}^3$	133	113	113	125	125	111	117	113	111	108	109
Stickstoffdioxid, 98-%-Werte der Summenhäufigkeit in $\mu\text{g}/\text{m}^3$	62	60	63	61	60	59	58	55	54	53	52
Feinstaub (PM10), Jahresmittelwerte in $\mu\text{g}/\text{m}^3$ v	20	18	21	23	23	20	20	24	20	19	19
Feinstaub (PM10), maximale Tagesmittelwerte in $\mu\text{g}/\text{m}^3$	62	91	81	105	95	82	89	130	80	80	79
Feinstaub (PM10), Anzahl der Tage pro Jahr mit Konzentrationen größer als $50 \mu\text{g}/\text{m}^3$	3	4	6	19	25	14	9	18	8	7	11
Feinstaub (PM10), 98-%-Werte der Summenhäufigkeit in $\mu\text{g}/\text{m}^3$, berechnet aus 24-Std.-Mittelwerten	48	39	49	72	78	59	55	61	52	50	60

9. Ver- und Entsorgung

Im Plangebiet ist keine Bebauung durch Gebäude und keine Wohn-, Gewerbe oder andere Nutzung vorgesehen, somit ist ein Anschluss an Ver- und Entsorgungsleitungen für derartige Nutzungen nicht erforderlich. *Die für die Straßen benötigten Leitungen für Regenwasserentsorgung und Beleuchtung sind Bestandteil der Straßenplanung und werden mit dem Bau verlegt.* Die im Plangebiet vorhandenen Leitungen werden in Abstimmung mit den Leitungsträgern umverlegt bzw. können verbleiben, wenn sie durch die Umsetzung der Planung nicht beeinträchtigt werden.

Entsprechend dem Sorgfaltsgebot des § 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist bei allen Vorhaben und Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer (Oberflächengewässer, Grundwasser) verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um Beeinträchtigungen sicher auszuschließen. Insbesondere ist zu gewährleisten, dass keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund eindringen können, die zu einer Beeinträchtigung des Oberflächengewässers/Grundwassers führen könnten.

Die Entsorgung des Niederschlagswassers erfolgt entsprechend der bestehenden Erlaubnis (662/NW/71107/01/2016) in die Datze (EIN 01.12). Falls es im Rahmen der Anbindung der Johannesstraße zu einer Änderung der Einleitmenge kommen sollte, ist eine Änderung der bestehenden Erlaubnis zu beantragen. Dies ist mit den Neubrandenburger Wasserbetrieben GmbH abzustimmen.

10. Denkmalschutz

10.1. Bodendenkmale

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind zum Zeitpunkt der Planaufstellung keine Bodendenkmale bekannt.

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V (GVBl. Mecklenburg-Vorpommern Nr. 1 vom 14.01.98, S. 12 ff) die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Tage nach Zugang der Anzeige.

10.2. Baudenkmale

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich zum Zeitpunkt der Planaufstellung keine Baudenkmale.

11. Flächenbilanz

Verkehrsflächen:	11.371 m ²
Grünflächen:	1.806 m ²
Gesamtfläche:	13.177 m²

12. Umweltprüfung

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt. Dabei wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 auf die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB verzichtet.

Gleichzeitig wird jedoch ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) erarbeitet, um zu prüfen, ob geschützte Arten im Plangebiet vorkommen und ob die Festsetzungen des Bebauungsplanes diesen Arten gegenüber geeignet sind, Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG auszulösen (Konfliktanalyse).

13. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Das Bundesnaturschutzgesetz regelt im Kapitel 5 den Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten. Der Artenschutz umfasst u.a. den Schutz der Tiere und Pflanzen und ihrer Lebensgemeinschaften vor Beeinträchtigungen durch den Menschen.

Von besonderer Bedeutung sind die Vorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten. Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten die o.g. Zugriffsverbote für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben.

Sie gelten nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie für die Europäischen Vogelarten.

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL sowie der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 VRL ist zu unterscheiden zwischen

- Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

und

- Störungsverbot: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ist das Schädigungsverbot zu beachten. Beschädigen oder Zerstören von Standorten wildlebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wildlebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.

Von den Verboten des § 44 kann unter bestimmten Bedingungen eine Ausnahme (§ 45) oder eine Befreiung (§ 67) gewährt werden. Für die Belange des Artenschutzes ist die untere Naturschutzbehörde, d. h. der Landkreis, die zuständige Behörde.

13.1. Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes in der Bauleitplanung

Ein Bauleitplan ist unwirksam, wenn seiner Umsetzung dauerhaft zwingende Vollzugshindernisse entgegenstehen. Derartige Vollzugshindernisse können sich aus den artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 1 und 67 BNatSchG ergeben. Daher muss die planende Gemeinde die artenschutzrechtlichen Verbote aus § 44 Abs. 1 BNatSchG in ihre bauleitplanerischen Überlegungen einbeziehen.

Um nicht die Planrechtfertigung nach § 1 Abs. 3 BauGB durch „Vollzugsunfähigkeit“ zu verlieren, muss die Gemeinde bei der Planaufstellung vorausschauend ermitteln und bewerten, ob die vorgesehenen planerischen Festsetzungen einen artenschutzrechtlichen Konflikt entstehen lassen können, der die Vollzugsfähigkeit dauerhaft unmöglich erscheinen lässt.

Diese Gefahr besteht nur dann, wenn die geplanten Maßnahmen bzw. ihre mittelbaren bauanlagen- bzw. betriebsbedingten Wirkungen und der Lebensbereich von durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Arten sich überschneiden. Die in Punkt 6.3 folgende Auflistung enthält die 56 in M-V vorkommenden Pflanzen- und Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

Um eine schnelle Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange sicherzustellen, sollte ein eigenständiger artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erarbeitet werden. In diesem Fachbeitrag sind zuerst mit Begründung anhand der Lebensraumsprüche die durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Arten zu selektieren, die im Plangebiet mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht vorkommen (Vorprüfung). Sollten Arten verbleiben, die im Gebiet vorkommen könnten, so ist für diese primär zu prüfen, ob die geplanten Nutzungen bzw. die diese Nutzungen vorbereitenden Handlungen geeignet sind, diesen Arten gegenüber Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG auszulösen (Hauptprüfung). Das Ergebnis dieser Prüfung ist im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag darzustellen. Wenn sich herausstellen sollte, dass Verbotstatbestände betroffen sind, die einer Befreiung nach § 67 BNatSchG bedürfen, so ist ein Antrag auf Inaussichtstellung einer Befreiung nach § 67 BNatSchG bei der unteren Naturschutzbehörde (Landkreis) zu stellen.

13.2. In Mecklenburg-Vorpommern vorkommende Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

In der folgenden Tabelle wird das potenzielle Vorkommen der streng geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geprüft. Die Lebensraumsprüche der in der folgenden Tabelle aufgeführten Pflanzen- und Tierarten werden zusammenfassend dargestellt und den innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 72 „Anbindung Johannesstraße – Demminer Straße“ vorkommenden Standortverhältnissen sowie den Auswirkungen der Bebauung gegenübergestellt.

Tabelle 3: mögliche potenzielle Vorkommen im Untersuchungsgebiet (*aufgrund des Lebensraumes oder des Aktionsradius)

wiss. Artname	dt. Artname	Lebensraum	ja/nein *
Artengruppe Gefäßpflanzen			
<i>Angelica palustris</i>	Sumpf-Engelwurz	- nasse, anmoorige Standorte - humusreiche Böden - Bindung an Niedermoorstandorten	nein
<i>Apium repens</i>	Kriechender Scheiberich -Sellerie	- offene, feuchte, im Winter zeitweise überschwemmte, höchstens nährstoff- und basenreiche Standorte - auch im fließenden Wasser, selbst flutend oder untergetaucht	nein
<i>Cypripedium calceolus</i>	Frauenschuh	- mäßig frische bis feuchte basenreiche, kalkhaltige Lehm- und Kreideböden	nein
<i>Jurinea cyanoides</i>	Sand-Silberscharte	- offene Sandtrockenrasen mit stark luckiger Vegetation - nährstoffarme basen- bis kalkreiche Dünen- oder Schwemmsand - oberflächlich austrocknende Böden	nein
<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkraut, Torf-Glanzkraus	- nasse, mesotroph-kalkreiche Niedermoore - offene, bis halboffene Bereiche mit niedriger bis mittlerer Vegetationshöhe - Vorkommen meist in Quell- und Durchströmungs- mooren, auf jungen Absenkungterrassen von Seen, in feuchten Dünentälern an der Ostseeküste	nein
<i>Luronium natans</i>	Schwimmendes Froschkraut	- flache meso- bis oligotrophe Stillgewässer (Seeufer, Heidenweiher, Teiche, Tümpel, Altwasser, Fischteiche) sowie Bäche und Gräben - Wassertiefen von 20 bis 60 cm - mäßig nährstoffreiche und kalkarme sowie meist schwach saure Untergründe	nein
<i>Dicranum viride</i>	Grünes Besenmoos	- Laub- und Buchenwälder kräftiger bis reicher Nährstandorte - Sonderstandorte mit hoher Luftfeuchte (senken- und Hanglage, Bachnähe)	nein
<i>Hamatocaulis vernicosus</i>	Firnisglänzendes Sichelmoos	- pH-neutrale bis schwach saure, basenreiche aber kalkarme, offene bis schwach beschattete, dauerhaft kühl-feuchte, meist sehr nasse Standorte	nein
Artengruppe Weichtiere			
<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Tellerschnecke	- Altwässer, Lehm- und Kiesgruben sowie Kleingewässer in Flussauen - ufernahe Zonen von Seen mit Unterwasser- und Schwimblattvegetation - Moortümpel oder gut strukturierte Wiesengraben	nein
<i>Unio crassus</i>	Gemeine Flussmuschel	- saubere Fließgewässer mit strukturiertem Substrat und abwechslungsreicher Ufergestaltung - schnell fließende Bäche und Flüsse	nein
Artengruppe Libellen			
<i>Aeshna viridis</i>	Grüne Mosaikjungfer	- Gewässer mit Beständen der Kriebsschere - Gewässer wie Altarme, windgeschützte flache Seebuchten und Flachseen, Weiher, Teiche, Tümpel, Torfstiche, Moorkolke und Gräben - Gewässer mit mittleren Nährstoffversorgung, die niemals vollständig austrocknen	nein
<i>Gomphus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer	- strömungsberuhigte Abschnitte und Zonen von Flüssen - nach dem Schlupf blütenreiche Lebensräume wie z. B. Brachen, Uferröhrichte, Waldränder und -lichtungen	nein
<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer	- kleinere, nährstoffarme Stillgewässer mit einer Verlandungszone - Braunkohlen- und Kiesabbauergewässer sowie Altarme mit untergetauchten Pflanzenbeständen aus Moosen oder Armleuchteralgen sowie Rieden und kleineren Binsen- oder Seggenarten	nein

<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer	- flache Gewässer mit untergetauchten Pflanzenbeständen in wärmebegünstigten Lagen - relativ klares Wasser mit mäßigen Nährstoffbedarf - Kleinseen, Buchten, Torfstiche, Altarme - künstliche Gewässer in Kies- und Tongruben	nein
<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	- Gewässer mit reichhaltiger Ausstattung unterschiedlicher jedoch nicht zu dichter Pflanzenbestände - wärmebedürftige Art	nein
<i>Sympecma paedisca</i>	Sibirische Winterlibelle	- flache, besonnte und offene Gewässer mit Röhricht- oder Ried-Pflanzenbeständen - neben Weihern, Seen und Teichen werden auch Moorgewässer besiedelt	nein
Artengruppe Käfer			
<i>Cerambyx cerdo</i>	Heldbock	- als Brutbäume werden vor allem Stieleichen aber auch Traubeneichen besiedelt - Brutbäume müssen alt sein und einen nach Süden exponierten, warmen Standort aufweisen - Hudewälder oder Eichen in Parkanlagen oder Alleen	nein
<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand	- größere, möglichst nährstoffarme stehende Gewässer (Seen, Teiche auch Fischteiche) mit dichtem Pflanzenbewuchs an den Ufern	nein
<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	- schwach bis mäßig nährstoffführende, bis zu einem Meter tiefe, größere Standgewässer mit pflanzenreichen Uferzonen	nein
<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit, Juchtenkäfer	- Larven entwickeln sich im Mulm alter, hohler, aufrechtstehender Laubbäume - Einzelbäume an Waldrändern, auf Lichtungen, in Parkanlagen und Alleen	nein
Artengruppe Falter			
<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	- ampferreiche Nass- und Feuchtwiesen, Röhrichte und Hochstaudensäume - Raupen leben auf blütenreichen Wiesen und Brachen	nein
<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter	- Feuchtwiesen, meist nahe von Flüssen, Seen und Hochmoore mit großen Beständen des Schlangenknoters – der Nahrungspflanze der Raupen	nein
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer	- Raupen sind oft an Wiesengraben, Bach- oder Flussauen sowie auf jüngeren Feuchtbächen zu finden - nasse Staudenfluren, Flussufer-, Unkrautgesellschaften, niedrigwüchsige Röhrichte	nein
Artengruppe Fische			
<i>Acipenser sturio</i>	Europäischer Stör	Gewässer	nein
Artengruppe Lurche			
<i>Bombina bombina</i>	Rotbauchunke	- Auen- und Tieflandflüsse mit ihrem vielfältigen Angebot an Stillgewässern und die Flachwasserzonen der Tieflandseen - als Larvengewässer werden gut besonnte, fischfreie und pflanzenreiche Stillgewässer	nein
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	- natürliche oder naturnahe Flüsse - völliges oder weitgehendes Fehlen von Pflanzenbewuchs - Abgrabungsflächen, militärische Übungsflächen, Industriebrachen sowie Bergehalde	nein
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte	- trockenwarme Lebensräume in Gebieten mit lockeren, sandigen Böden - offene, vegetationsarme bis freie Flächen mit ausreichenden Versteckmöglichkeiten - weitgehend vegetationsfreie Gewässer (Flach- und Kleingewässer)	nein

<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	- fischfreie, besonnte Kleingewässer bis vegetationsreiche, amphibische Flach- und Wechselwasserzonen - extensiv bewirtschaftete Feucht- und Nasswiesen - Gehölzstreifen, Auwälder, Feldgehölze	nein
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte	- als Laichbiotop kleinere eutrophe Stillgewässer mit vegetationsreichen Uferzone	nein
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	- Lebensräume mit hohem Grundwasserstand oder Überschwemmungsgebiete, Niedermoore, Bruchwälder, Nasswiesen	nein
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	- lichte, gewässerreiche Laubmischwälder - als Laichgewässer dienen Waldtümpel, Weiher, kleine Teiche und Wassergräben	nein
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	- Mooregebiete von Waldflächen - als Laichgewässer dienen vegetationsreiche Weiher, Tümpel und Gräben	nein
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	- größere Teiche und Weiher in völliger oder teilweise sonnenexponierten Lage mit mäßig bis gut entwickelter submerser Vegetation - Strukturierter Gewässerboden - fischarme Gewässer	nein
Artengruppe Kriechtiere			
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	- trockenheits- und wärmeliebende Art - mosaikartiger, kleinräumiger Wechsel aus offenen, niedrigbewachsenen und teils gehölzdominierten Standorten - hohe Kleinstruktur- und Unterschlupfdichte	nein
<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte	- offene, vegetationsreiche, meist eutrophe Stillgewässer mit Schlammablagerungen - reich strukturierte Verlandungsgesellschaften in Verbund mit gut durchsonnten aber deckungsreichen Uferpartien	nein
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	- Magerbiotope wie trockene Waldränder, Bahndämme, Heideflächen, Dünen, Steinbrüche, Kiesgruben und ähnliche Lebensräume - offene, lockerbödig Abschnitte für die Eiablage	ja
Artengruppe Meeressäuger			
<i>Phocoena phocoena</i>	Schweinswal	Ostsee	nein
Artengruppe Fledermäuse			
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	Kulturlandschaft/Wald/Siedlungsbereich	nein
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus	Kulturlandschaft/Wald/Siedlungsbereich	nein
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	Kulturlandschaft/Wald/Siedlungsbereich	nein
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	Kulturlandschaft/Gewässer	nein
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	Gewässer/Wald	nein
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	Gewässer/Wald	nein
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	Wald	nein
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	Kulturlandschaft/Siedlungsbereich	ja
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	Kulturlandschaft/Wald	Nein
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	Wald	Nein
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	Gewässer/Wald/Siedlungsbereich	Nein
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhhaufledermaus	Gewässer/Wald	nein
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Kulturlandschaft/Siedlungsgebiet	ja
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	Kulturlandschaft/Siedlungsgebiet	ja
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	Kulturlandschaft/Siedlungsgebiet	ja
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	Kulturlandschaft/Siedlungsgebiet	ja
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbflodermäus	Kulturlandschaft/Siedlungsgebiet	ja

Artengruppe Landsäuger			
<i>Canis lupus</i>	Wolf	- hoher Waldanteil und relativ geringe menschliche Besiedlung	nein
<i>Castor fiber</i>	Biber	- natürliche oder naturnaher Ufer von Gewässern mit dichter Vegetation - strömungsarme Abschnitte von Fließgewässern, reiche Flussauen, Überflutungsräume, natürliche Seen, Verlandungsmoore	nein
<i>Lutra lutra</i>	Fischotter	- großräumig vernetzte semiaquatische Lebensräume jeglicher Art (Fließgewässersysteme, Seenplatten, Weihergruppen, Moore, Teichgebiete, Kanäle, Grabensysteme der Niederungen) - störungsarme naturbelassene oder naturnahe Gewässerufer	nein
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	- Mischwälder mit reichem Buschbestand, insbesondere Haselsträucher	nein

13.3. Prüfung

Die Stadt Neubrandenburg hat sich im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 72 „Anbindung Johannesstraße – Demminer Straße“ mit den Belangen des Artenschutzes, insbesondere mit den Vorschriften für besonders geschützte Pflanzen – und Tierarten auseinandergesetzt. Das Vorkommen der überwiegenden Mehrzahl der geschützten Arten kann aufgrund der fehlenden geeigneten Habitate innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 72 der Stadt Neubrandenburg (siehe Punkt 13.2) ausgeschlossen werden.

Für die nachfolgend aufgeführten verbleibenden Arten, die im Gebiet vorkommen könnten, wird primär geprüft, ob die geplanten Nutzungen bzw. die diese Nutzungen vorbereitenden Handlungen geeignet sind, diesen Arten gegenüber, Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG, auszulösen.

Fledermäuse

Nach dem Winterschlaf in Winterquartieren suchen Fledermäuse im März/April Sommerquartiere auf. Je nach Art befinden sich diese in Gehölzen (Baumhöhlen) oder auch an oder in Gebäuden (unter Dachstühlen, in Spalten hinter Verkleidungen usw.). Im Mai/Juni legen die Weibchen ihre Wochenstuben an. Zur Überwinterung werden in der Regel geeignete Gebäude oder Baumhöhlen genutzt, sofern sie weitgehend frostfrei sind.

Zu den Jagdgebieten der Fledermäuse gehören insektenreiche, parkähnliche Landschaften. Die meisten Arten orientieren sich bei ihren Flügen an Leitlinien wie Hecken, Baumreihen, Alleen, Gewässerrändern usw. Das Plangebiet zählt nicht zu den Habitaten der Fledermäuse. Die geeigneten Sommer- und Winterquartiere kommen im Plangebiet nicht vor. Das Plangebiet kann weiterhin zur Nahrungssuche genutzt werden. Diese Funktion wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Die Lebensräume der geschützten Fledermäuse kommen im Plangebiet nicht vor.

Zauneidechsen

Zauneidechsen besiedeln Magerbiotope wie trockene Waldränder, Bahndämme, Heideflächen, Dünen, Steinbrüche, Kiesgruben und ähnliche Lebensräume mit einem Wechsel aus offenen, lockerbödigem Abschnitten und dichter bewachsenen Bereichen. Sie bevorzugen wärmebegünstigte Südböschungen. Das Vorhandensein vegetationsfreier, offener Stellen ist für die Eiablage unerlässlich. Wichtig sind auch Kleinstrukturen wie Reisig- und Lesesteinhaufen.

Südlich der Johannesstraße, anschließend an das Straßenbegleitgrün sowie der vorhandenen Bebauung befinden sich die Bahnanlagen. Das Planungsgebiet umfasst die stark frequentierte Demminer Straße sowie den verdichteten, vegetationsfreien Parkplatz. Die Lebens- sowie die Nahrungsräume der Zauneidechse kommen im Plangebiet nicht vor.

Die lokale Population der Zauneidechse wird durch das geplante Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt.

Vögel

Die geschützten Vogelarten bevorzugen störungsarme, unterholz- und baumartenreiche Wälder mit hohem Altholzanteil, strukturreiche Feuchtlebensräume, Gewässer und deren Uferbereiche, störungsarme Grünlandflächen sowie strukturreiche Ackerlandschaften mit einem hohen Anteil an naturnahen Ackerbegleitbiotopen.

Das Plangebiet stellt eine sehr stark anthropogen vorbelastete Fläche, die u.a. eine stark befahrene Straße sowie einen mit wassergebundenen Decke befestigten Parkplatz umfasst. Diese Flächen gehören nicht zu den bevorzugten Lebensräumen der störungsempfindlichen Vogelarten, so dass diese Arten mit großer Wahrscheinlichkeit nicht im Plangebiet vorkommen. Alte Bäume mit Höhlen und Spalten kommen im Plangebiet ebenfalls nicht vor.

Westlich der Demminer Straße, im Bereich der Böschung steht eine intensiv gepflegte Hecke aus heimischen Gehölzen, die für die Umsetzung des Vorhabens abgebrochen werden muss. Die Beseitigung von für eine einmalige Brut genutzten Nestern bzw. Lebensstätten kann ausgeschlossen werden, wenn die Baufeldfreimachung und die Beseitigung von Gehölzen im Plangebiet nur in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 31. März durchgeführt werden.

Die europäischen Vogelarten werden durch das geplante Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt.

13.4. Ergebnis der Artenschutzrechtlichen Prüfung

Um sicherzustellen, dass die Herstellung einer neuen Anbindung der Johannesstraße an die Demminer Straße nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstößt, hat die Stadt Neubrandenburg geprüft, ob im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 72 „Anbindung Johannesstraße – Demminer Straße“ die durch in den Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Pflanzen- und Tierarten oder Reproduktionsstätten europäischer Vogelarten vorkommen.

Im Ergebnis der Vorprüfung wurde festgestellt, dass die geplanten Bauflächen nicht zu den bevorzugten Lebensräumen der in Mecklenburg – Vorpommern lebenden, durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Gefäßpflanzen, Weichtiere, Libellen, Käfer, Falter, Fische, Lurche, Kriechtiere, Fledermäuse oder Säuger zählt.

Somit kommen diese Arten mit hoher Wahrscheinlichkeit im Planungsgebiet nicht vor. Auch störungsempfindliche Vogelarten sind nicht vorhanden. Das Vorkommen von störungsunempfindlichen oder zu den Kulturfolgern zählenden Vogelarten kann nicht ausgeschlossen werden. Die Baufeldfreimachung und die Beseitigung von Gehölzen im Plangebiet sind ausschließlich in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 31. März zulässig.

Unter diesen Voraussetzungen sind die geplante Nutzung sowie die diese Nutzung vorbereitenden Handlungen nicht geeignet, den in Mecklenburg-Vorpommern vorkommenden, streng geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie den europäischen Vogelarten gegenüber, die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erfüllen.

Weitere typische Fallkonstellationen mit Betroffenheit artenschutzrechtlicher Verbotsnormen im Rahmen von Bauleitplanverfahren wie:

- Gebäudeabbruch, Dachrekonstruktion
- Beseitigung, Verkleinerung bzw. Funktionsverlust von Gewässern
- Kollision von Tieren mit mobilen oder immobilen Einrichtungen

kommen im Plangebiet nicht vor.